

ABC der Menschenrechte



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Inhalt

Einleitung			
Die Entstehung der Menschenrechte	5	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	22
Globaler Menschenrechtsschutz	6	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	22
Regionaler Menschenrechtsschutz	8	Europäische Sozialcharta (ESC)	23
Menschenrechte durchsetzen	10	Europarat	24
Die Zivilgesellschaft	11		
Neue Herausforderungen	11		
Die Schweiz engagiert sich	13		

Glossar			
		F	
		Faires Verfahren	25
		Flüchtlinge	25
		Folterverbot	26

A			
Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	16		
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	16		
Antifolterausschuss	17		
Armut	17		

B			
Bürgerliche und politische Rechte	18		

C			
Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU)	18		
Charta der Vereinten Nationen	19		

D			
Deklaration	19		
Derogation	19		
Diskriminierung der Frau	20		
Diskriminierungsverbot	20		

E			
Einschränkbarkeit	21		
Entwicklungszusammenarbeit	21		

		G	
		Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	26
		Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO)	27
		Genfer Konventionen	27
		Governance	28

		H	
		Humanitäres Völkerrecht	29

		I	
		Individualbeschwerde	30
		Internationale Ad-hoc-Tribunale	31
		Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	31
		Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	31
		Internationaler Strafgerichtshof (ICC)	32
		Intern Vertriebene	32
		ius cogens	32

K	
Kinderrechte	33
Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	33

M	
Meinungsäusserungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit	34
Menschenhandel / Sklavereiverbot	34
Menschen mit Behinderungen	35
Menschenrechtsdialoge	36
Menschenrechtskommissar des Europarates	36
Menschenrechtsrat	36
Menschenrechte und Klimawandel	38
Menschenrechtsverteidiger	38
Menschenrechtsvertrag	39
Migration	39

N	
Nationale Menschenrechtsinstitutionen	40
Nicht-staatliche Akteure	40
Non-refoulement	40

O	
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	41

P	
Paraphierung, Unterzeichnung und Ratifizierung	41
Privatsphäre	42

R	
Rassistische Diskriminierung	42
Recht auf Entwicklung	42
Recht auf Existenzminimum	43

Recht auf Leben	43
Recht auf Wasser	44
Rechte der Frauen	44
Rechte der LGBT (lesbische, schwule, bisexuelle und transsexuelle Menschen)	44

S	
Sonderberichtersteller	45
Staatenberichte	45

T	
Terrorismus	46

U	
Universalität	47
Universal Periodic Review (UPR)	47
UNO (Organisation der Vereinten Nationen)	48
UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte	48

V	
Verschwindenlassen	49
Vertragsorgane der UNO	49
Völkerrecht	50

W	
Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen	51
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	51
Wirtschafts- und Sozialrat der UNO (Ecosoc)	52
Wirtschaft und Menschenrechte	52

Anhang	
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	54

Einleitung

Die Entstehung der Menschenrechte

Das Konzept der Menschenrechte hat sich in einem langen Prozess entwickelt und wird sich weiter entwickeln. Sein Ursprung liegt in der griechischen Philosophie der Antike und in der Religion. Als Menschenrechte gelten diejenigen Rechte, die jedem Menschen auf Grund seines Menschseins, unabhängig von Hautfarbe und Staatsangehörigkeit, politischer oder religiöser Überzeugung, sozialer Stellung, Geschlecht oder Alter zukommen.

Zusammen mit der Tradition des säkularen Naturrechts (d.h. Menschenrechte gründen in der Natur des Menschen und in seiner unverwechselbaren Würde), entfaltete sich das Konzept der Menschenrechte als zeitüberschreitende Grösse. Gemäss den naturrechtlichen Lehren haben grundlegende Menschenrechte vorstaatliche Geltung, sind in ihrem Bestand also nicht von der Gewährleistung einer nationalen Verfassung abhängig. Insofern ist jeder Staat, der sich eine Verfassung gibt, bzw. eine bestehende Verfassung ändert, an die Menschenrechte gebunden. Weder darf sie der Staat verweigern oder entziehen, noch kann der oder die Einzelne freiwillig oder unter Zwang auf sie verzichten.

In den Staatsverfassungen, die anfänglich nur männlichen Bürgern Rechte zuerkannten und erst später – in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich von 1789 – ansatzweise auch Rechte für alle Menschen vorsahen, wurde dieses Konzept politisch weiterentwickelt. Dabei standen in den nationalen Verfassungen und Grundrechtskatalogen der Neuzeit zunächst bürgerliche und politische Freiheiten im Mittelpunkt, so genannte «Menschenrechte der ersten Generation».

Angesichts der erbärmlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen weiter Bevölkerungskreise entwickelte sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts mit vorsichtig formulierten sozialen Forderungen eine «zweite Generation», jene der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Der universelle Geltungsanspruch auf internationaler Ebene wurde erst in einem dritten Schritt durch die völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumente im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) erreicht.

Mit der Gründung der UNO im Jahr 1945 wurde erstmals eine weltumspannende politische Organisation geschaffen, die sich gemäss ihrer Charta vom 26. Juni 1945 an den Grundrechten des Menschen sowie an Würde und Wert der menschlichen Person orientiert. Die Staaten sollten sich nicht mehr länger auf den Standpunkt stellen dürfen, es stehe ihnen unter Berufung auf ihre Souveränität und das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten frei, ihre Bewohnerinnen und Bewohner nach Belieben zu behandeln. Der totalitäre und verbrecherische Charakter des Nationalsozialismus und die Schrecken des Zweiten Weltkriegs führten schliesslich zu einem Umdenken und zur Erkenntnis, dass die staatliche Souveränität zum Schutz der einzelnen Menschen und der Staatengemeinschaft eingeschränkt werden soll.

Globaler Menschenrechtsschutz

Heute steht ein globales und regionales Instrumentarium zum weltweiten Schutz der Menschenrechte zur Verfügung. Auf globaler Ebene findet die Entwicklung der Menschenrechte im Rahmen der UNO statt. Bereits in ihrer Charta von 1945 setzte sich diese unter anderem zum Ziel, «die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen» (Art. 1 Ziff. 3).

Den ersten Schritt zur Konkretisierung dieses Ziels stellt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 dar. Sie enthält neben einem Katalog klassischer Freiheits- und Gleichheitsrechte und bestimmter Verfahrensgarantien (Art. 8, 10 und 11) eine Reihe sozialer Grundrechte, wie das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22) oder das Recht auf Arbeit (Art. 23). Artikel 29 spricht zudem die Verantwortung des Einzelnen für die Gemeinschaft an, in der er lebt, fordert also auch «Grundpflichten».

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist zwar die gelungene Formulierung eines Menschenrechtsprogramms, das für die weitere völkerrechtliche Entwicklung Massstäbe setzen sollte, blieb jedoch rechtlich unverbindlich. Die praktische Umsetzung, also die Erarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtsinstrumentariums, erwies sich als überaus schwierig und langwierig. Erst 1966 verabschiedete die UNO-Generalversammlung zwei verbindliche Menschenrechtsvereinbarungen, die 1976 in Kraft traten:

- › den UNO-Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und
- › den UNO-Pakt II über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)

Die Aufteilung in zwei Pakte ist ein Kompromiss; er wurde nötig, weil sich die in den damaligen Ost-West-Konflikt involvierten Länder nicht auf einen Pakt einigen konnten. Während sich die sozialistischen Staaten vor allem für den Sozialpakt einsetzten, entsprach der Zivilpakt mehr dem Freiheitsideal der westlich-atlantischen Staaten.

Seit der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 haben die Sozialrechte in der politischen Diskussion an Bedeutung gewonnen: So war es den Staaten an der Wiener Weltkonferenz über die Menschenrechte gelungen, einen minimalen Konsens über die Universalität der Menschenrechte zu finden: Die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm vom 12. Juli 1993 (UN Doc. A/CONF. 157/23) hielten fest, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und einen Sachzusammenhang bilden. Die internationale Gemeinschaft müsse die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, auf derselben Basis und mit demselben Nachdruck behandeln.

Im UNO-System wird die «International Bill of Rights», bestehend aus den drei Grunddokumenten, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte AEMR sowie UNO-Pakt I und II, durch weitere internationale Menschenrechtsübereinkommen und ihre Zusatzprotokolle ergänzt. Dazu gehören:

- › Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD, 21. 12.1965)
- › Das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 18.12.1979)
- › Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, 10.12.1979)
- › Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1989 (CRC, 20.11.1989)
- › Das Übereinkommen zum Schutz der Wanderarbeiter (ICRMW, 1.7.2003).h er
- › Das Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD, 13.12.2006).
- › Das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED, 20.12.2006)

Alle diese Dokumente bilden zusammen den Grundstock des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Hinzu kommen zahlreiche weitere internationale Übereinkommen und Erklärungen, die einzelne Menschenrechte konkretisieren oder bestimmte Personengruppen schützen: etwa die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 sowie

das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords von 1948.

Nach dem Ende des Kalten Kriegs kam es zu einem spürbaren Ratifikations-schub. Heute haben fast alle UNO-Mitglieder mindestens vier der neun wichtigsten UNO-Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Zudem sind weltweit mehr Menschen über die Menschenrechte informiert.

Regionaler Menschenrechtsschutz

In Ergänzung zum globalen Menschenrechtsschutz durch die UNO haben sich regionale Systeme entwickelt, die einen zusätzlichen Schutz garantieren.

Das europäische System

Das erste regionale System zum Schutz der Menschenrechte wurde 1959 durch den Europarat ins Leben gerufen. Dazu gehören unter anderem:

- › die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), welche einen Katalog der wichtigsten Freiheitsrechte enthält;
- › die Europäische Sozialcharta, welche seit 1961 die in der EMRK nicht gewährleisteten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte garantiert und
- › die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU), welche zahlreiche bürgerlich-politische und soziale Rechte enthält.

Der Europarat ist die wichtigste europäische Organisation zur Verteidigung der Menschenrechte. Der Rat zählt 47 Mitgliedstaaten, darunter die Schweiz, die 1963 beigetreten ist. Alle Mitglieder haben die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterzeichnet. Die Schweiz hat 2014 die Konvention zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ratifiziert.

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gibt seit 1975 wichtige Impulse zur europaweiten Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte.

Das interamerikanische System

In der Amerikanischen Menschenrechtskonvention liegt der Schwerpunkt bei den bürgerlichen und politischen Rechten. Die Sozialrechte sind in einem Zusatzprotokoll verankert. Über die Einhaltung der Rechte wachen die

Interamerikanische Menschenrechtskommission und der Interamerikanische Gerichtshof. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission kann u.a. Individualklagen gegen die Verletzung der Amerikanischen Menschenrechtskonvention entgegennehmen und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abgeben. Der Interamerikanische Gerichtshof übt die streitige Gerichtsbarkeit aus unter der Voraussetzung, dass die Unterzeichnerstaaten der Konvention seine Zuständigkeit anerkannt haben.

Das afrikanische System

Die afrikanische «Banjul Charta» geht einen Schritt weiter. Sie ist der erste juristisch verbindliche Text, der kollektive Rechte verbürgt, wie etwa das Selbstbestimmungsrecht der Völker, ihr Verfügungsrecht über die eigenen Reichtümer und Bodenschätze, das Recht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie günstige Umweltbedingungen. Die Charta befasst sich auch mit den zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Individualrechten. Bisher haben 53 von 54 Staaten die Charta ratifiziert. Die afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker ist das in der Charta vorgesehene Organ zur Förderung und zum Schutz der darin kodifizierten Rechte. Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker hat seinen ständigen Sitz in Arusha, Tansania. Sechs Staaten haben eine Sondererklärung abgegeben, gemäss der sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkennen, so dass die Bürgerinnen und Bürger direkt an ihn gelangen können.

Andere regionale Systeme

Asien und der Nahe Osten kennen kein eigentliches System zum Schutz der Menschenrechte. Allerdings sind diesbezügliche Tendenzen erkennbar. Die Arabische Menschenrechtscharta wurde 1994 von der Arabischen Liga verabschiedet, 2004 überarbeitet und 2008 in Kraft gesetzt. Eine wichtige Errungenschaft der Charta ist das Bekenntnis zur Gleichstellung von Frau und Mann. 2009 wurde die Arabische Kommission für Menschenrechte geschaffen, um die Umsetzung der Charta in den aktuell zehn Mitgliedstaaten zu überwachen.

In Asien kam die Idee eines regionalen Menschenrechtssystems 1993 mit der Gründung einer Arbeitsgruppe auf, die zum Ziel hatte, eine Asiatische Menschenrechtscharta auszuarbeiten. Allerdings sind seither kaum Fortschritte festzustellen.

Menschenrechte durchsetzen

Rechtliche Instrumente

Grundsätzlich sind die Staaten für die Umsetzung der Menschenrechte auf ihrem Gebiet zuständig. Kann oder will ein Staat diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder mangelt es ihm an Strukturen, Gesetzen und Gerichten, dann kommen die in allen Menschenrechtskonventionen vorgesehenen internationalen Durchsetzungsmechanismen zur Anwendung. So können sich etwa Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die bei nationalen Gerichten kein Gehör gefunden haben, an internationale Organe, wie etwa den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) wenden. Die Entscheide des EGMR sind für die Staaten verbindlich. Andere Organe, wie etwa der Antifolterausschuss, müssen zuerst vom betroffenen Staat anerkannt werden und die Urteile sind nicht bindend, werden jedoch in der Praxis grösstenteils befolgt.

Zahlreiche Konventionen sehen zudem eine sogenannte Staatenbeschwerde vor, mit der ein Staat gegen einen anderen wegen Menschenrechtsverletzungen vorgehen kann. Dieses nicht bindende Verfahren wurde bisher noch nie in Anspruch genommen.

Eine besonders wichtige Rolle kommt den internationalen Strafgerichtshöfen zu. Ihre Aufgabe ist es, die verantwortlichen Personen für schwerste Menschenrechtsverletzungen, wie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Strafgerichtshöfen: die Internationalen Ad-hoc Tribunale und der Internationale Strafgerichtshof (ICC).

Diplomatische Instrumente

Neben den juristischen gibt es auch diplomatisch-politische Instrumente, um die Menschenrechte durchzusetzen:

- › Staatenberichte: Bei den Vertragswerken der UNO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, regelmässig Bericht über die Menschenrechtsslage in ihrem Land zu erstatten und sich mit der UNO auf einen Dialog einzulassen. Auch verschiedene Konventionen des Europarats fordern regelmässige Rechenschaftsberichte, zum Beispiel zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten oder zur Konvention gegen Menschenhandel.
- › Der UNO-Menschenrechtsrat mit Sitz in Genf wurde 2006 gegründet. Er ist ein weltweites Forum für Menschenrechtsfragen, sammelt systematisch alle Menschenrechtsnormen und reagiert bei Menschenrechtsverletzungen, etwa mit Resolutionen oder indem er Beobachter entsendet.

Er tagt dreimal jährlich und kann bei Notlagen kurzfristig ausserordentliche Sitzungen einberufen. Der Menschenrechtsrat ist direkt der UNO-Generalversammlung unterstellt und zählt 47 Mitglieder.

- › Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte wurde 1994 eingesetzt. Es nimmt vielfältige Aufgaben zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wahr, hat jedoch keine Exekutivbefugnisse.
- › 1999 wurde das Amt eines Menschenrechtskommissars des Europarates ins Leben gerufen. Seine Aufgabe ist es, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in den 47 Mitgliedstaaten zu fördern. Er gibt Empfehlungen ab, kann selber jedoch keine Sanktionen verhängen.

Die Zivilgesellschaft

Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Globalisierung hat sich auch eine globale Zivilgesellschaft entwickelt. Die zahlreichen weltweit vernetzten Nichtregierungsorganisationen (NGO), die sich für die Stärkung und den Respekt der Menschenrechte einsetzen, sind zu wichtigen Partnern der internationalen Organisationen geworden.

Neue Herausforderungen

Der Schutz der Menschenrechte hat sich in den letzten Jahrzehnten äusserst dynamisch entwickelt. Man hat versucht, Antworten auf die neuen Probleme und Herausforderungen zu finden, die sich mit dem Zusammenbruch der einst überschaubaren bipolaren Weltordnung seit dem Ende des Kalten Kriegs und aus der Globalisierung ergeben haben. Zahlreiche neue Mechanismen auf universeller, regionaler und nationaler Ebene zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind entstanden. Sie sind jedoch nicht immer aufeinander abgestimmt, was zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung in die Praxis führen kann.

Besonders aktuell sind die Zusammenhänge zwischen Menschenrechten einerseits und (Aussen-)Wirtschaft, Entwicklung sowie Konfliktsituationen andererseits. Die weiter voran schreitende Globalisierung birgt nebst Chancen auch manche Risiken. Parallel zur weltweiten wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, zur kommunikativen und kulturellen Vernetzung über soziale Netzwerke, Migration und Tourismus, zeigen sich verstärkter Nationalismus, gewalttätiger und religiöser Extremismus, wachsende Diskriminierung und Intoleranz. Trotz weltweiter Reduktion der Armut, bleibt oder verschärft sich die Kluft zwischen Arm und Reich. Es besteht die Gefahr, dass Teile der Bevölkerung von Wachstum, Fortschritt und Rechten, die allen zustehen, ausgeschlossen werden.

Die unter dem Oberbegriff «Business and Human Rights» (Unternehmen und Menschenrechte) entwickelten und noch im Entstehen begriffenen Prinzipien und Verhaltensnormen betreffen das Feld der internationalen Wirtschaftstätigkeit. Dazu gehören etwa der Zugang zu Rohstoffen, deren Gewinnung und eine gerechte Verteilung. Die Schweiz, als bedeutender internationaler Handels- und Werkplatz, steht hier ganz besonders in der Verantwortung.

Ungeachtet ihres universellen Geltungsanspruches werden Menschenrechte in vielen Teilen der Welt immer noch als ein vom Westen geprägtes Konzept abgewertet und mit dem Hinweis auf regionale Besonderheiten und Traditionen relativiert. Eine nicht unbedeutende Rolle spielt dabei der Aufstieg neuer Mächte, die ihre Haltung zwischen Dominanz und Verantwortung erst noch finden müssen. Auch sicherheitspolitische Bedenken, Extremismus, Macht- oder Werteverchiebung führen bis zur In-Frage-Stellung von Legitimität und Universalität gewisser Aspekte grundlegender Rechte, aktuell etwa im Bereich der Frauenrechte. Überdies geraten Förderung und Schutz der Menschenrechte gelegentlich in Bedrängnis, wenn diese gezielt zur politischen oder wirtschaftlichen Einflussnahme in anderen Staaten eingesetzt werden.

Ganz besonders gefordert sind die Akteure in Situationen, in denen Staaten nicht oder nur bedingt fähig oder gewillt sind, ihre Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern wahrzunehmen. In solchen Fällen kommt es zum Zusammenbruch stabiler rechtsstaatlicher Verhältnisse und der dazu notwendigen funktionsfähigen Institutionen. Dies führt zu Willkür und Gewalt – durch den Staatsapparat selber oder parastaatliche Gruppierungen – zu massiver Korruption, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, Straflosigkeit und so fort. Aufgaben, die auf Grund des Gewaltmonopols allein dem Staat vorbehalten sind, werden dann oft von privaten Akteuren übernommen, was wiederum zahlreiche Probleme im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte durch die betreffenden Gruppierungen, Unternehmen und deren Personal aufwirft.

Die Vielzahl an nichtstaatlichen Akteuren hat das Menschenrechtssystem komplexer gemacht. Einerseits spielt die Zivilgesellschaft bei der Stärkung dieses Systems eine wichtige Rolle, andererseits haben transnationale Unternehmen und andere nichtstaatliche Akteure, wie etwa ausländische Kämpfer und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einen wachsenden Einfluss auf die Ausübung der Menschenrechte. Auf multilateraler Ebene werden zurzeit zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Verantwortung solcher Akteure bei Verstössen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht debattiert.

Auch die Schweiz ist sich der Herausforderungen bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen bewusst, selbst wenn ihr allgemein ein hoher Menschenrechtsstandard attestiert wird. Sie legt regelmässig Rechenschaft ab, etwa vor internationalen Kontrollorganen, wie den UNO-Vertragsorganen, oder vor politisch-diplomatischen Gremien, wie dem UNO-Menschenrechtsrat. Die Schweiz muss sich rund alle vier Jahre einem universellen Überprüfungsverfahren (Universal Periodic Review UPR) unterziehen, in dem die übrigen Vertragsstaaten die Menschenrechtssituation in der Schweiz analysieren und (rechtlich unverbindliche) Empfehlungen abgeben.

Die Schweiz engagiert sich

Das Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte ist in der schweizerischen Bundesverfassung (Artikel 54 Absatz 2 BV) und der Tradition des Landes fest verankert. Innerstaatlich ist der Schutz der Menschenrechte unerlässlich für die konkrete Verwirklichung der direkten Demokratie, da diese Rechte die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen begründen. International trägt der Schutz zur internationalen Sicherheit, zur Verhütung von Konflikten und zur nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere in fragilen Ländern.

Die Schweiz setzt sich in einem von gegensätzlichen Entwicklungen geprägten internationalen Umfeld entschlossen, nach aussen wahrnehmbar und glaubwürdig für die Menschenrechte ein.

Die Unteilbarkeit, Interdependenz und Universalität (universeller Geltungsanspruch) der Menschenrechte ist der Schweiz sehr wichtig; diese Werte zu fördern und zu verteidigen ist ihr übergeordnetes Ziel.

In der Praxis muss sich der Bundesrat jeweils entscheiden, in welchen Bereichen und Ländern er sich engagieren will, um die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst wirksam einzusetzen und konkrete politische und operative Ergebnisse zu erzielen.

In den folgenden sechs Bereichen engagiert sich die Schweiz besonders nachhaltig, sichtbar und entschieden:

- › Sie unterstützt die Zivilgesellschaft und schützt Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger. Sie unterstützt sie politisch und legt dem Menschenrechtsrat jedes Jahr eine Resolution zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes bei friedlichen Demonstrationen vor, die meist im Konsens verabschiedet wird.

- › Sie engagiert sich für die Rechte der Frauen, mit Projekten und indem sie sich in bilateralen und multilateralen Gesprächen dafür einsetzt.
- › Sie integriert die Menschenrechte auf bilateraler und multilateraler Ebene systematisch in die Entwicklungszusammenarbeit, die humanitäre Hilfe und die Friedensförderung.
- › Sie hat sich zum Ziel gesetzt, zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe beizutragen. 2014 hat sie eine entsprechende Resolution im Menschenrechtsrat der UNO eingebracht. Zudem lanciert sie jeweils am Internationalen Tag gegen die Todesstrafe (10. Oktober) gemeinsam mit andern Staaten öffentliche Appelle.
- › Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass Unternehmen Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte übernehmen und internationale Standards für eine korrekte Unternehmensführung einhalten. Sie steht in direktem Kontakt mit Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen und setzt sich etwa in der UNO und der OECD für die Ausarbeitung von Verhaltensgrundsätzen und Instrumenten ein, die es Unternehmen ermöglichen, menschenrechtskonform zu wirtschaften.
- › Schliesslich wirkt sie auf eine stärkere Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte hin. Konkret setzt sie sich für eine grössere Wirkung der Vertragsorgane ein, eine Verbesserung der regelmässigen Überprüfungen sowie die Ratifikation des Internationalen Strafgerichtshofs. Zudem engagiert sie sich für die Vergangenheitsarbeit und die Prävention von Gräueltaten.
- › Der Bundesrat kann für sein konkretes Engagement in Menschenrechtsfragen auf verschiedene Instrumente zurückgreifen:
- › Zu den vielfältigen bilateralen Instrumenten zählen Menschenrechtsdialoge und -konsultationen. Das sind periodisch stattfindende Gespräche zwischen zwei Ländern mit dem Ziel, die Menschenrechtslage im Partnerland zu verbessern.
- › Zu den wichtigen multilateralen Instrumenten zählt das Engagement der Schweiz in der UNO und weiteren internationalen Organisationen (z.B. Europarat, OSZE)
- › Wichtig ist zudem die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NGO), die sich häufig direkt vor Ort für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen.
- › Schliesslich verfügt die Schweiz mit Genf, der Welthauptstadt der Menschenrechte, über einen einzigartigen Ort, um dem Menschenrechtsengagement mehr Wirkung und Sichtbarkeit zu verleihen.



Eine Ausgabe der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO. Photo: UN Photo

Glossar

A

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Am 15. September 2015 fand in New York das grösste Treffen von Staats- und Regierungschefs in der Geschichte statt. Unter der Bezeichnung «Agenda 2030» verabschiedeten sie 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und schufen damit ein gemeinsames Leitbild zur Bekämpfung von Armut, Ungleichheit und Umweltzerstörung. Die Ziele gelten für alle Staaten und sind bis 2030 zu erreichen. Neben der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, integriert die Agenda auch die ökologische Nachhaltigkeit. Zudem greift sie Aspekte wie Frieden, Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung auf, die für eine nachhaltige Entwicklung von fundamentaler Bedeutung sind. Die Agenda macht deutlich, dass ein Leben in Würde für alle Menschen nur möglich ist, wenn alle Länder gemeinsam handeln und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung nicht zulasten der Umwelt geht. Die «Agenda 2030» ist die Fortsetzung der Millenniumsentwicklungsziele, die u.a. die Halbierung der weltweiten Armut bis 2015 zum Ziel hatten.

- » Entwicklungs-
zusammenarbeit
- » UNO

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet. Als erste internationale Menschenrechtserklärung enthält sie gleichsam das «menschenrechtliche Gesamtprogramm»; in ihr sind bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) niedergelegt.

- » General-
versammlung
der UNO
- » Internatio-
naler Pakt

Antifolterausschuss

Dem UN-Antifolterausschuss, bestehend aus 10 Expertinnen und Experten, wurde die Überwachung der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung übertragen (gemäss Artikel 17). Der Antifolterausschuss trifft sich zweimal jährlich für drei Wochen in Genf. Er prüft die Staatenberichte der Vertragsstaaten. Überdies entscheidet er über Individualbeschwerden gegen jene Staaten, die das Individualbeschwerdeverfahren von Artikel 22 anerkannt haben.

- » Folterverbot
- » Individual-
beschwerde

Armut

Zwei Drittel der Weltbevölkerung leben in Armut; ihnen bleiben grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Nahrung, Wasser, Gesundheitsversorgung und Bildung, aber auch auf Teilhabe am politischen Leben und auf Rechtsgleichheit verwehrt. Über eine Milliarde Menschen müssen mit weniger als einem Dollar pro Tag überleben. Gemäss dem Entwicklungsprogramm der UNO (UNDP) schliesst weltweit jedes fünfte Kind nicht einmal die Primarschule ab. Nahezu 800 Millionen Menschen oder 15 Prozent der Weltbevölkerung leiden chronisch unter Hunger.

Armut wird nicht nur durch mangelndes Einkommen bestimmt, sondern ist auch die Folge von Diskriminierung der betroffenen Personen, die weitgehend vom wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben ausgeschlossen werden.

Die Instrumente zum Schutz der Menschenrechte dienen auch der Armutsbekämpfung: Das Diskriminierungsverbot sowie die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Internationaler Pakt) bilden den breit abgestützten internationalen Referenz-Rahmen. Die Staaten sind verpflichtet, alle Bürgerinnen und Bürger vor Missbrauch zu schützen und den Zugang der benachteiligten Bevölkerungsgruppen zum Markt, zu den Dienstleistungen, zu den öffentlichen Ressourcen und zur politischen Macht zu ermöglichen.

- » UNO
- » Diskriminierungsverbot
- » Internatio-
naler Pakt

B

Bürgerliche und politische Rechte

Die bürgerlichen und politischen Rechte sind im gleichnamigen Internationalen Pakt von 1966 verankert, der für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten ist. Diese Rechte sind im Allgemeinen direkt anwendbar, d.h. sie gelten, ohne dass der Staat Massnahmen zur Anwendung ergreifen muss. Historisch betrachtet waren die bürgerlichen und politischen Rechte die ersten verfassungsmässig anerkannten Rechte der westlichen Staaten, weshalb sie auch als Rechte der ersten Generation bezeichnet werden. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf Leben und Sicherheit, das Recht, nicht der Folter unterworfen zu werden, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäusserung und Zusammenschluss.

» Internationaler Pakt

C

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU)

Die Charta wurde im Jahr 2000 begründet, enthält zahlreiche bürgerlich-politische und soziale Rechte und unterscheidet nicht mehr zwischen diesen zwei «Generationen». Die Grundrechtscharta bezieht sich vor allem auf die Organe und Einrichtungen der EU.

Wussten Sie schon,

dass im Jahr 2013 22 Millionen Menschen aufgrund von Naturkatastrophen gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen?

Photo: DFID/Russell Watkins



Charta der Vereinten Nationen

Am 26. Juni 1945 unterzeichneten 50 Staaten die Charta der Vereinten Nationen (UNO). Am 24. Oktober 1945 trat sie in Kraft. Die Charta ist die völkerrechtlich bindende Verfassung der UNO. In den insgesamt 111 Artikeln sind u.a. Ziele und Grundsätze sowie die Anzahl und die Aufgaben der UNO-Organen festgehalten.

» UNO

D

Deklaration

Synonyme: Beschluss, Erklärung

Deklarationen legen vereinbarte Normen fest. Solche Beschlüsse, wie zum Beispiel das Recht auf Entwicklung, sind oft einflussreich, aber rechtlich nicht bindend.

» Recht auf Entwicklung

Derogation

In ausgesprochenen Notlagen – vor allem in einem Krieg – sind Staaten oft nicht mehr in der Lage, ihre Menschenrechtsverpflichtungen voll zu erfüllen. Das Problem des Abweichens von den Normen (Derogation) wird in so genannten Derogations- oder Notstandsklauseln von internationalen Menschenrechtsverträgen berücksichtigt. Derogationsmassnahmen sind nur erlaubt, wenn strenge Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere:

- › Das Vorliegen einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notstandssituation, welche die gesamte Nation betrifft und die Fortsetzung des organisierten Lebens gefährdet.
- › Die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips: Derogationsmassnahmen sind erst erlaubt, wenn die zulässigen Beschränkungen der Menschenrechte nicht genügen, um der Situation Herr zu werden;
- › Die Beachtung des Diskriminierungsverbots: Derogationsmassnahmen dürfen nicht bloss Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen, Religionen oder nur eines Geschlechts betreffen.
- › Keine Verletzung von notstandsfesten Garantien: Derogationsklauseln erklären regelmässig gewisse Menschenrechtsgarantien als notstandsfest, also als absolut geltend.

Die absolut geltenden, notstandsfesten Garantien werden in den einzelnen Menschenrechtsverträgen unterschiedlich umschrieben. So nennt etwa die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten u.a. das Recht auf Leben, das Folterverbot und das Sklavereiverbot als absolut geltende Rechte. Der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte zählt zusätzlich etwa das Verbot rückwirkender Strafgesetze oder die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit dazu.

Diskriminierung der Frau

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – verabschiedet 1979, in Kraft getreten 1981, 189 Vertragsstaaten (Stand Dezember 2015). Zuständiges Vertragsorgan: UNO-Fachausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. Die Vertragsstaaten verpflichten sich u.a., Massnahmen zur Verwirklichung der gesetzlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau und zur vollen Entfaltung und Förderung der Frau zu ergreifen. In einem Fakultativprotokoll haben Mitgliedstaaten die Möglichkeit, das Individualbeschwerdeverfahren anzuerkennen. Die Schweiz hat die Konvention 1997 und das Fakultativprotokoll 2008 ratifiziert.

Diskriminierungsverbot

Es besagt, dass niemand auf Grund von Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Einstellung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen oder sonstigen vergleichbaren Kriterien benachteiligt werden darf.

- » Einschränkung
- » Diskriminierungsverbot
- » Europäische Konvention
- » Recht auf Leben
- » Folterverbot
- » Menschenhandel/Sklavereiverbot
- » Internationaler Pakt
- » Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- » Individualbeschwerde

E

Einschränkbarkeit

Mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel Folterverbot) gelten Menschenrechtsgarantien nicht absolut, sondern können aus qualifizierten Gründen eingeschränkt werden. Die meisten klassischen Menschenrechte sind einschränkbar, sofern eine genügend klare gesetzliche Grundlage vorliegt, der Eingriff auf einem überwiegenden öffentlichen Interesse beruht (zum Beispiel nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, Verhinderung strafbarer Handlungen, Schutz von Gesundheit und Moral) und wenn dabei Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Drastischer als die blosser Einschränkung von Menschenrechten ist das Abweichen von ihnen (Derogation).

- » Folterverbot
- » Derogation

Entwicklungszusammenarbeit

Entwicklung und Menschenrechte lassen sich nicht trennen: Es gibt keine nachhaltige Entwicklung ohne Menschenrechte und umgekehrt. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist nur dort nachhaltig, wo entsprechende rechtliche und politische Rahmenbedingungen gelten. Gute Regierungsführung (Governance) und die Einhaltung der Menschenrechte gehören dazu. Die UNO hat zusammen mit verschiedenen Geberländern Prinzipien für einen so genannten «menschenrechtsorientierten Entwicklungsansatz» formuliert:

- › Sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit müssen die Wahrung der Menschenrechte garantieren.
- › Planung und Umsetzung von Programmen müssen sich an den Menschenrechtsnormen orientieren.
- › Die Entwicklungszusammenarbeit soll nicht nur die Staaten stärken, die für die Umsetzung der Menschenrechte verantwortlich sind, sondern auch die Individuen und Gruppen, denen sie zugutekommt.

- » Governance
- » UNO

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sieht vor, dass jede Einzelperson vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg eine Beschwerde wegen Verletzung der EMRK und/oder ihrer Zusatzprotokolle durch einen Konventionsstaat erheben kann. Der EGMR setzt sich aus vollamtlichen Richtern und Richterinnen zusammen und ist in vier Sektionen aufgeteilt. Je nach Bedeutung des Falls entscheidet die Grosse Kammer (17 Richter), eine Kleine Kammer (7 Richter) oder ein Ausschuss (3 Richter). Der Gerichtshof zählt zurzeit 47 Richter, entsprechend der Zahl der Vertragsparteien.

Neben Beschwerden von Individuen erlaubt das EMRK-System auch Staatenbeschwerden. Diese werden zwar nur selten erhoben, in Einzelfällen kann ihnen aber grosse politische Bedeutung zukommen. Urteile des EGMR sind verbindlich.

- » EMRK
- » Individualbeschwerde

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Am 4. November 1950 verabschiedete der Europarat in Rom die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die nach ihrer Ratifikation durch zehn Staaten am 3. September 1953 in Kraft trat. In Anlehnung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält die EMRK einen Katalog der wichtigsten Freiheitsrechte, wie zum Beispiel das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit oder das Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit.

Sie verpflichtet die 47 Vertragsstaaten (Stand 2015), diese Rechte allen Personen zu garantieren, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen. Ergänzt wird die EMRK durch vierzehn Zusatzprotokolle, die teils materiell-rechtliche Bestimmungen, teils verfahrensrechtliche Regelungen

umfassen. Ein Individual- bzw. Staatenbeschwerdeverfahren sorgt dafür, dass die Verpflichtungen eingehalten werden. Weltweit erstmalig für Menschenrechte schuf die EMRK die Möglichkeit, dass Personen, die sich durch eine Behörde in ihren Konventionsrechten verletzt fühlen, bei einem internationalen Gremium – dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg – Beschwerde erheben können und die Entscheide des Gerichtshofs für die betreffenden Staaten rechtsverbindlich sind. Die Schweiz hat die Konvention 1974 ratifiziert.

- » Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- » Recht auf Leben
- » EGMR

Europäische Sozialcharta (ESC)

Sie garantiert seit 1961 die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht gewährleisteten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und ist somit das europäische Pendant zum UNO-Pakt I. Sie umfasst eine grosse Zahl von Sachthemen und anerkennt die Rechte des Individuums in den Bereichen Wohnen, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, soziale Sicherheit und Nichtdiskriminierung.

1996 wurde die ESC unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der Weiterentwicklung des Völkerrechts revidiert. Sie nahm neue Rechte auf, so das Recht auf Schutz bei Kündigung, auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung sowie das Recht auf Wohnung.

Die ESC unterscheidet sich insofern von der EMRK, als sie «à la carte» ratifiziert werden kann. Um die ESC zu ratifizieren, ist ein Staat nicht verpflichtet, sämtliche Bestimmungen anzuerkennen. Er muss mindestens sechs der neun Kernartikel wählen und vollständig anerkennen. Darüber hinaus muss er eine gewisse Anzahl zusätzlicher Bestimmungen anerkennen, die nicht zum harten Kern gehören.

Die ESC sieht eine Kontrolle vor, die auf periodischen Berichten der Vertragsstaaten beruht. Das Verfahren für Kollektivbeschwerden erlaubt Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte eine Beschwerde vorzubringen, wenn sie meinen, dass die ESC verletzt worden sei.

- » EMRK
- » Europarat

Europarat

Der Europarat ist eine internationale Organisation mit den Hauptzielen, die Menschenrechte, den Rechtsstaat und die pluralistische Demokratie zu schützen, die kulturelle Identität Europas zu fördern, Lösungen für gesellschaftliche Probleme wie Fremdenhass, Drogen, AIDS, Bioethik usw. zu suchen und bei den institutionellen Reformen in den Ländern Zentral- und Osteuropas Hilfe zu leisten. Dem Europarat gehören zurzeit 47 Staaten an (Stand 2015).

Die Arbeit des Europarats führt zu Übereinkommen und Vereinbarungen, die die Grundlage für die Änderung der Gesetze in den verschiedenen Mitgliedstaaten bilden. Eine der grössten Errungenschaften des Europarats ist die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Sie ermöglicht Einzelpersonen, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg Beschwerde einzulegen. Die Schweiz ist Mitglied des Europarats und hat die EMRK ratifiziert. Der Europarat ist nicht mit der Europäischen Union (EU) zu verwechseln: Es handelt sich um zwei völlig unterschiedliche Organisationen. Die 28 Mitgliedstaaten der EU gehören jedoch auch dem Europarat an.

- » EMRK
- » EGMR

F

Faires Verfahren

Die Verfahrensrechte sollen Angeschuldigten ein faires Rechtsverfahren gewährleisten und verhindern, dass ihnen ihre Freiheiten und Menschenrechte unrechtmässig oder willkürlich vorenthalten werden. Das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren wird durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantiert. Die EMRK hält fest, dass jeder festgenommenen Person innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden muss, welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. In der Schweiz ist die Unschuldsvermutung ein in der Bundesverfassung verankertes Grundprinzip jedes Strafverfahrens. Das Recht auf Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht sowie das Recht auf eine öffentliche Verhandlung und Urteilsverkündung gehören ebenfalls zu den Grundprinzipien der Verfahrensrechte.

- » Internationaler Pakt
- » EMRK

Flüchtlinge

Als Flüchtling gilt, wer seine Heimat verlassen hat aus der begründeten Furcht, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt zu werden. Die Flüchtlingskonvention von 1951, ergänzt durch das Protokoll von 1967, regelt die Stellung von Flüchtlingen. Besonders wichtig ist der Grundsatz des Non-refoulement. Dieser verbietet die Rückweisung von Menschen in Staaten, in denen sie an Leib und Leben bedroht werden. Das Amt des UNO-Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) betreut, zusammen mit humanitären Partnerorganisationen, die Flüchtlinge. Es unterstützt sie bei der Rückkehr und/oder beim Aufbau einer neuen Existenz im Fluchtland oder in einem Drittstaat.

- » Non-refoulement

Folterverbot

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen sind jederzeit und unter allen Umständen sowohl durch das Völkergewohnheitsrecht als auch durch internationale Übereinkommen, wie die Konvention gegen Folter, verboten. Das Zusatzprotokoll aus dem Jahre 2002 zur Anti-Folterkonvention will insbesondere mit Besuchen und Kontrollen durch internationale und nationale Gremien in Gefängnissen und Anstalten den Schutz vor Folter verstärken. Während bewaffneten Konflikten gilt Folter als Kriegsverbrechen, im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

» Konvention gegen Folter

G

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jeder Mensch ist frei in dem, was er denkt und glaubt. Er hat ein Recht auf eine eigene politische Überzeugung, Weltanschauung und Religion.

Er darf sie in Lehre, Gottesdienst und Kulthandlungen leben, er darf sie wechseln, und er hat auch die Freiheit, keine Überzeugung oder keinen Glauben zu haben. Die Gedankenfreiheit ist eine der Grundlagen der demokratischen Gesellschaft und Teil des zu ihr gehörenden Pluralismus. In der Privatsphäre darf dieses Recht in keiner Weise beschnitten werden. Nur die öffentliche oder kollektive Äusserung von Gedanken oder Glauben darf unter gewissen Umständen durch den Staat begrenzt werden. Die Religionsfreiheit ist im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den regionalen Menschenrechtskonventionen verankert.

» Derogation
» Einschränkung
» Internationaler Pakt

Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen ist eines der Hauptorgane der UNO. In ihr sind 193 Mitgliedsstaaten mit je einer Stimme vertreten (Stand 2015). Die Generalversammlung ist u.a. für die Weiterentwicklung von Menschenrechtsnormen und -standards zuständig. Sie kann Staaten, die Menschenrechte verletzen, politisch verurteilen. Während Entscheide zu Themen wie Frieden und Sicherheit einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, ist bei anderen Entscheiden eine einfache Mehrheit ausreichend.

» UNO

Genfer Konventionen

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden strengere Regeln für einen wirksamen Schutz von Personen festgelegt, die sich nicht oder nicht mehr an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligen. Das sind vor allem Zivilpersonen, Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige und Kriegsgefangene. Die vier Genfer Konventionen von 1949 und die zwei Zusatzprotokolle von 1977 bilden den Kern des Humanitären Völkerrechts. Der Schweiz kommen als Depositarstaat wie auch als Vertragsstaat der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle besondere Rechtspflichten zu.

» Humanitäres Völkerrecht



Wussten Sie schon, dass sich die Schweiz für die Abschaffung der Todesstrafe engagiert? Das Recht auf Leben und die Achtung der menschlichen Würde stehen im Zentrum der Schweizer Menschenrechtsausserpolitik.

Photo: EPA/Stephen Morrison

Governance

Die Menschenrechte sind eng verbunden mit den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen (governance) in einem Staat. Dazu gehören:

- › Politische Entscheidungsfindung im Rahmen transparenter, partizipativer Prozesse und im Hinblick auf die effiziente Nutzung öffentlicher Ressourcen
- › Klar aufgeteilte Verantwortlichkeiten («accountability») und integrale Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben
- › Wirksame öffentliche Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse marginalisierter Bevölkerungsgruppen
- › Zugängliches, professionelles, unabhängiges und rechtsstaatliches Rechtssystem, das marktwirtschaftlich orientierte Entwicklungen ermöglicht und Verantwortlichkeiten privater und öffentlicher Akteure festlegt
- › Politische Kontrolle durch eine kritische Öffentlichkeit

Alle diese Bereiche der Regierungsführung haben einen Bezug zu den Menschenrechten. Zum Beispiel bilden die bürgerlichen und politischen Rechte die Grundlage eines Rechtsstaats, denn sie sind für die transparente und partizipative Entscheidungsfindung und für die Kontrolle der Staatsführung durch pluralistische Meinungsbildung unabdingbar. Heute sind die Menschenrechte gleichzeitig Ziel und Instrument einer effizienten Entwicklungszusammenarbeit. Die Menschenrechtsabkommen sind dadurch legitimiert, dass sie die verpflichtende, freiwillig übernommene Grundlage für den Einsatz der Geber- und Empfängerländer bei der Verbesserung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und bei der Armutsbekämpfung bilden.

- » Bürgerliche und politische Rechte
- » Entwicklungszusammenarbeit
- » Armut

H

Humanitäres Völkerrecht

Das Humanitäre Völkerrecht, auch Recht der bewaffneten Konflikte, Kriegsvölkerrecht oder «ius in bello» genannt, findet Anwendung in bewaffneten Konflikten, unabhängig davon, ob diese rechtmässig sind oder nicht. Es beruht auf einem Ausgleich zwischen humanitären und militärischen Interessen. Um den totalen Krieg und die völlige Zerstörung des Gegners zu verhindern, sind die Konfliktparteien beim Einsatz der Mittel und Methoden der Kriegsführung nicht frei. Das Humanitäre Völkerrecht richtet sich nicht nur an Staaten, es enthält auch zahlreiche Bestimmungen, die von Einzelpersonen (einschliesslich Zivilisten) zu beachten sind.

Zentrale Rechtsquellen des Humanitären Völkerrechts sind, neben dem Völkergewohnheitsrecht, insbesondere die universell ratifizierten Genfer Konventionen von 1949, ihre beiden Zusatzprotokolle von 1977, die Haager Landkriegsordnung von 1907 und mehrere Konventionen, die spezifische Waffen verbieten oder ihren Gebrauch einschränken. Die meisten Regeln der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle wie auch viele die Kampfführung betreffende Regeln sind heute völkergewohnheitsrechtlich verbindlich.

» Genfer Konventionen

Individualbeschwerde

Die Individualbeschwerde ist ein von der UNO eingeführtes Kontrollverfahren zum Schutz der Menschenrechte. Nach Ausschöpfen aller innerstaatlichen Rechtsmittel können sich Einzelpersonen, die eine Verletzung ihrer Menschenrechte erfahren haben, bei einem Vertragsorgan beschweren. Die Anerkennung der Möglichkeit einer Individualbeschwerde ist oft fakultativer Natur, das heisst die Vertragsparteien müssen das Verfahren, etwa durch die Ratifikation eines Zusatzprotokolls, ausdrücklich anerkannt haben. Das Individualbeschwerderecht bildet auch den Kern des europäischen Menschenrechtssystems. Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde gegen eine angebliche Verletzung der EMRK-Garantien durch einen der Vertragsstaaten an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu wenden.

- » UNO
- » Vertragsorgane
- » EMRK
- » EGMR

Wussten Sie schon,
dass sich die Schweiz dafür einsetzt,
dass international tätige Firmen mit
Domizil in der Schweiz die Men-
schenrechte respektieren?

Photo: Rainforest Action Network



Internationale Ad-hoc-Tribunale

Zu den internationalen Ad-hoc-Tribunalen gehören unter anderem die Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda sowie der Sondergerichtshof für Sierra Leone. Sie alle dienten der Verfolgung schwerster Verbrechen, die im Rahmen eines klar definierten Konflikts begangen worden waren. Die Zuständigkeit dieser Gerichte ist deshalb zeitlich und örtlich beschränkt.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976, 168 Vertragsstaaten (Stand Dezember 2015). Zuständiges Vertragsorgan: UNO-Menschenrechtsausschuss. Der Pakt garantiert bürgerliche und politische Rechte wie zum Beispiel das Recht auf Leben, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Er wird durch zwei Fakultativprotokolle ergänzt. Mit der Ratifizierung des ersten Protokolls anerkennen Staaten das Individualbeschwerdeverfahren, das zweite Protokoll untersagt die Todesstrafe. Die Schweiz hat den Pakt 1992 und das Zweite Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe 1994 ratifiziert. Das Individualbeschwerdeverfahren, wie es das Erste Fakultativprotokoll vorsieht, hat sie hingegen noch nicht übernommen.

- » Bürgerliche und politische Rechte
- » Recht auf Leben
- » Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- » Individualbeschwerde

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976, 164 Vertragsstaaten (Stand Dezember 2015). Zuständiges Vertragsorgan: UNO-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der Pakt garantiert u.a. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Bildung und Gesundheit sowie das Recht, Gewerkschaften zu bilden. Im 2013 ist das Fakultativprotokoll in Kraft getreten, das zur Durchsetzung der im Pakt festgelegten Rechte ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht. Seit 1992 ist die Schweiz Mitglied des Pakts, hat das Fakultativprotokoll jedoch noch nicht ratifiziert.

- » Individualbeschwerde

Internationaler Strafgerichtshof (ICC)

Der Internationale Strafgerichtshof wurde vertraglich durch das Römer Statut begründet. Im Gegensatz zu den internationalen Ad-hoc-Tribunalen handelt es sich beim ICC um eine ständige Einrichtung mit Sitz in den Haag, der grundsätzlich universell tätig werden kann. Seine Kompetenz ist jedoch eingeschränkt: Der Staat, auf dessen Territorium die Straftaten begangen wurden, oder dessen Angehörige, die Verbrechen verübt haben, muss Vertragspartei des Römer Statuts sein. Der ICC kann weltweit aktiv werden, jedoch nur dann, wenn die innerstaatlichen Behörden nicht willens oder nicht fähig sind, selber ein Strafverfahren durchzuführen.

» Internationale
Ad-hoc-
Tribunale

Intern Vertriebene

Intern Vertriebene oder Binnenflüchtlinge verbleiben, im Gegensatz zu Flüchtlingen, auf dem Gebiet ihres Heimatstaats. Damit sind in erster Linie die betroffenen Regierungen und lokalen Behörden für ihre Betreuung zuständig. Allerdings können oder wollen diese ihre Verantwortung oft nicht wahrnehmen. Im Unterschied zu Flüchtlingen fehlt es an einer internationalen Konvention zum Schutz von intern Vertriebenen. Humanitäre Organisationen, allen voran das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), leisten unter oft prekären Sicherheitsbedingungen Nothilfe.

» Flüchtlinge

Ius cogens

Lateinisch: «zwingendes Recht». Als ius cogens werden diejenigen Normen der Rechtsordnung bezeichnet, die unter allen Umständen beachtet werden müssen. Eine Norm mit ius cogens-Charakter steht über Normen, die nicht dieser Kategorie angehören. Welche Normen innerhalb der Menschenrechte zum ius cogens gehören, ist nach wie vor umstritten. Als weitgehend unumstritten gelten die Verbote von Völkermord, Sklaverei und Sklavenhandel sowie von Folter und Misshandlung.

» Menschen-
handel/Skla-
vereiverbot
» Folterverbot

K

Kinderrechte

Um allen Kindern der Welt die gleichen Rechte zu gewährleisten, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes geschaffen. Die Konvention wurde 1989 verabschiedet und ist 1990 in Kraft getreten. Aktuell zählt sie 195 Vertragsparteien (Stand Juli 2015). Das für die Kinderrechte zuständige Vertragsorgan ist der UNO-Fachausschuss über die Rechte des Kindes. Die Kinderrechtskonvention ist unter den UNO-Verträgen das Abkommen mit der höchsten Akzeptanz. Lediglich die USA und Somalia haben diese Konvention nicht ratifiziert.

Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Mit der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, welche 1984 verabschiedet wurde, verpflichten sich die Vertragsparteien u.a., Massnahmen zu ergreifen, um Folter im eigenen Staat zu verhindern, Personen, die Folterhandlungen begangen haben, strafrechtlich zu verfolgen oder sie auszuliefern sowie Menschen nicht an Länder auszuliefern, in denen sie gefoltert werden könnten (Non-refoulement). Die Konvention ist 1987 in Kraft getreten und hat mittlerweile 158 Vertragsstaaten (Stand Dezember 2015). Der UNO-Fachausschuss gegen Folter nimmt u.a. Staaten- und Individualbeschwerden entgegen, falls die Zuständigkeit vom gerügten Staat anerkannt ist. Im Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 ist ein präventives Besuchssystem in den Gefängnissen geregelt. Seit 1986 ist die Schweiz Mitglied und 2009 hat sie das entsprechende Fakultativprotokoll ratifiziert.

» Non-
refoulement
» Folterverbot

Der Vertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten u.a., das Wohl des Kindes zur vorrangigen Richtlinie aller Massnahmen, die Kinder betreffen, zu machen. Die Kinderrechtskonvention wird durch drei Fakultativprotokolle ergänzt: Eines schützt Kinder vor Verkauf, Prostitution und Pornografie, eines vor Beteiligung an bewaffneten Konflikten und das dritte (seit 2014 in Kraft) sieht ein individuelles Mitteilungsverfahren vor.

Verschiedene völkerrechtliche Instrumente versuchen, diese Missstände zu bekämpfen, so etwa die Europäische Konvention gegen den Menschenhandel vom 16. Mai 2005, die u.a. die Vertragsstaaten zu Unterstützungsleistungen zugunsten von Opfern dieser Verbrechen verpflichtet, oder das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie.

» Ius cogens
» Kinderrechte

M

Meinungsäusserungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Die Meinungsäusserungsfreiheit (einschliesslich das Recht auf Information), die Vereinigungs- und die Versammlungsfreiheit sind zentrale Bedingungen für die Umsetzung der übrigen Menschenrechte und stellen einen Eckpfeiler jeder pluralistischen und demokratischen Gesellschaft dar. Unter bestimmten Umständen und unter Beachtung festgelegter Verfahren, kann es rechtlich zulässig sein, die Meinungsäusserungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einzuschränken (Einschränkbarkeit). Häufig wird diese Möglichkeit jedoch missbraucht, etwa wenn Staaten diese Freiheiten unverhältnismässig begrenzen.

» Einschränkung

Menschenhandel / Sklavereiverbot

Menschenhandel ist eine moderne Form der Sklaverei, deren Verbot heute fester Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts ist und zum ius cogens gehört. Menschenhandel bedeutet, dass Menschen zu Ausbeutungszwecken angeworben, vermittelt oder angeboten werden. Am häufigsten werden sie sexuell ausgebeutet, indem sie zur Prostitution oder zur Herstellung von pornographischem Material genötigt werden. Aber auch Arbeit unter miserablen Bedingungen oder gar die Entnahme von Körperorganen gehören zu den gängigen Ausbeutungsarten. Weltweit fallen jährlich schätzungsweise rund 800'000 Personen dem Menschenhandel zum Opfer. Frauen und Kinder sind davon besonders betroffen.

Menschen mit Behinderungen

Um auf die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einzugehen, wurde 2006 die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Sie ist seit 2008 in Kraft – zählt 157 Vertragsparteien (Stand Juli 2015). Das für diese Konvention zuständige Vertragsorgan ist der UNO-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet Mitgliedstaaten u.a., Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu verbieten und Menschen mit Behinderung rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu garantieren. Das Fakultativprotokoll, das sich auf die Konvention bezieht, ist ebenfalls 2008 in Kraft getreten und sieht ein Individual-Rekursverfahren vor. 2014 ist die Schweiz der Konvention beigetreten, hat das entsprechende Protokoll jedoch noch nicht ratifiziert.



Wussten Sie schon, dass die Schweiz sich ganz besonders für den Schutz und die Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern einsetzt? Das sind Menschen, die sich unter schwierigsten Bedingungen für die Menschenrechte engagieren.

Menschenrechtsdialoge

Menschenrechtsdialoge sind offizielle Gespräche mit bestimmten Ländern über Menschenrechtsfragen. Es sind langfristige Projekte, welche die betroffenen Staaten in ihrem Reformprozess unterstützen sollen. Konkret geht es darum, auf Regierungsebene Menschenrechtsthemen wie Todesstrafe, Folter, Religionsfreiheit usw. zu diskutieren. Grundlage für einen solchen Dialog ist die Erkenntnis beider Staaten, dass die Umsetzung von Menschenrechten eine entscheidende Voraussetzung für das Funktionieren von Staat und Gesellschaft ist. Ein Menschenrechtsdialog hat zum Ziel:

- › die Menschenrechtssituation mittel- und langfristig zu verbessern
- › die Freilassung gewaltloser politischer Gefangener zu erwirken
- › die Zusammenarbeit mit der UNO zu fördern
- › die Zivilgesellschaft zu stärken

Wichtig ist, dass die Dialogpartner die Menschenrechte als gemeinsames Anliegen definieren, das konkret umgesetzt werden soll. Die Dialoge werden regelmässig evaluiert. Wird keine positive Wirkung festgestellt, können sie abgebrochen oder ausgesetzt werden.

» UNO

Menschenrechtskommissar des Europarates

Der Menschenrechtskommissar trat sein Amt 1999 an. Seine Aufgabe ist es, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in den 47 Mitgliedstaaten zu fördern. Der Kommissar veranstaltet Seminare und Konferenzen und überprüft die Menschenrechtssituation in den einzelnen Mitgliedstaaten. Er gibt Empfehlungen ab, kann selber jedoch keine Sanktionen verhängen.

Menschenrechtsrat

Aufgabe des UNO-Menschenrechtsrats mit Sitz in Genf ist es, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Er bildet ein Forum, in dem Respekt, gegenseitiges Verständnis und Dialog gepflegt werden sollen.

Gegenüber der UNO-Menschenrechtskommission (1946–2006), deren Nachfolgeorganisation der Rat ist, wurden etliche Änderungen vorgenommen:

- › Der UNO-Menschenrechtsrat untersteht direkt der UNO-Generalversammlung.
- › Er tagt mindestens dreimal pro Jahr während mindestens zehn Wochen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder können zusätzliche Sondertagungen einberufen werden.
- › Er verfügt über einen Mechanismus, mit dem die Menschenrechtsverpflichtungen aller Staaten regelmässig überprüft werden können (Universal Periodic Review UPR). Am 8. Mai 2008 hat sich die Schweiz – als eines der ersten Länder – freiwillig dem Verfahren unterzogen.
- › Seine 47 Mitglieder werden von der UNO-Generalversammlung mit absolutem Mehr für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Nach zwei aufeinander folgenden Mandaten ist ein Mitglied für die darauf folgende Periode nicht mehr wählbar.
- › Die Mitgliedstaaten haben das Recht, über vorgeschlagene Resolutionen abzustimmen.
- › Die rechtlich unverbindlichen Resolutionen können entweder thematische Resolutionen oder Länderresolutionen sein.
- › Obwohl Beobachterstaaten kein Stimmrecht haben, können sie wie die Mitgliedstaaten einen Resolutionsentwurf einreichen.
- › Länder, die für den UNO-Menschenrechtsrat kandidieren, müssen freiwillige Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte eingehen.
- › Bei schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen kann ein Mitglied des UNO-Menschenrechtsrats von der UNO-Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit suspendiert werden.

Die Schweiz hat eine tragende Rolle bei der Schaffung des UNO-Menschenrechtsrats gespielt und wird auch weiterhin ihr Engagement weiterführen, damit der Menschenrechtsrat ein effizientes und glaubwürdiges Instrument bleibt.

» Universal Periodic Review (UPR)

Menschenrechte und Klimawandel

Das Thema Menschenrechte und Klimawandel hat in den multilateralen Gremien an Bedeutung gewonnen. Die Auswirkungen der Klimaerwärmung stehen vermehrt im Vordergrund, weil sie zwangsläufig auch die Ausübung der Menschenrechte beeinflussen. Dürren und Überschwemmungen stellen eine unmittelbare Bedrohung der Grundrechte wie Recht auf Leben, Nahrung, Unterkunft und Arbeit dar. Dazu kommen die Umweltflüchtlinge, die aufgrund klimatischer Veränderungen gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen. Je mehr sich der Klimawandel verstärkt, desto mehr nehmen auch die Migrationsbewegungen zu. In diesem Zusammenhang stellen sich heute folgende Fragen: Welchen rechtlichen Status haben diese Menschen? Sind sie durch das Völkerrecht geschützt? Welcher institutionelle Rahmen stellt den Schutz ihrer Grundrechte sicher?

- » Recht auf Leben
- » Migration

Menschenrechtsverteidiger

Menschenrechtsverteidiger spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Menschenrechte, bei der friedlichen Beilegung von Konflikten und bei der Stärkung des Rechtsstaats. Ihre Tätigkeit ist vielerorts durch Einschränkungen der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, ja sogar des Rechts auf Leben und Unversehrtheit gefährdet.

Die Schweiz setzt sich für Menschenrechtsverteidiger ein, indem sie u.a. bei Ländern, deren Behörden die Menschenrechtsverteidiger schikanieren, politisch interveniert, die Situation dieser Personen während bilateralen Besuchen zur Sprache bringt, Richtlinien zu ihrem Schutz erarbeitet hat und die Übernahme von Patenschaften durch Schweizer Persönlichkeiten anbietet.

- » Meinungsäußerungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- » Recht auf Leben

Menschenrechtsvertrag

Synonyme: Menschenrechtsabkommen, -konvention, -pakt, -übereinkommen

Es gibt derzeit (2015) im Rahmen der UNO neun grundlegende internationale Menschenrechtsverträge:

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)
2. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)
3. Diskriminierung der Frau (CEDAW)
4. Folterverbot (CAT)
5. Kinderrechte (CRC)
6. Menschen mit Behinderungen (ICRPD)
7. Rassistische Diskriminierung (CERD)
8. Verschwindenlassen (CED)
9. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen (CMW).

Diese Abkommen sind für die jeweiligen Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend. Das unterscheidet sie von den meisten Deklarationen.

- » UNO
- » Deklaration

Migration

Zwischen den weltweiten Migrationsbewegungen und den Menschenrechten besteht oft ein Zusammenhang. So zählen Menschenrechtsverletzungen zu den Hauptgründen für erzwungene Migration. Zudem sind Migranten, Flüchtlinge, intern Vertriebene und Opfer von Menschenhandel besonders anfällig für rassistische Angriffe und andere Formen von Diskriminierung und sexuellem Missbrauch. Sie alle bilden eine Gruppe, die der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen verstärkt ausgesetzt ist.

2014 waren weltweit rund 52 Millionen Menschen, mehrheitlich Frauen und Kinder, auf der Flucht vor Krieg und Menschenrechtsverletzungen. Davon sind rund 38 Millionen auf der Flucht im eigenen Land, 33.3 Millionen waren es 2013. Diese Menschen sind auf Hilfe und internationalen Schutz angewiesen.

- » Flüchtlinge
- » Intern Vertriebene
- » Menschenhandel
- » Rassistische Diskriminierung

N

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Zentrales Ziel einer Nationalen Menschenrechtsinstitution ist es, die Menschenrechte im eigenen Land zu schützen und zu fördern. Die rechtliche Grundlage dazu bilden die Pariser Prinzipien (verabschiedet von der UNO-Generalversammlung im Jahr 1993). Nationale Menschenrechtsinstitutionen können unterschiedliche institutionelle Formen annehmen (z.B. Kommission, Ausschuss oder Ombudsperson). Sie sind klar abzugrenzen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

Nicht-staatliche Akteure

In den heutigen bewaffneten Konflikten spielen nicht-staatliche Akteure, wie etwa bewaffnete Gruppen oder private Militär- und Sicherheitsunternehmen, eine wichtige Rolle, wenn es um die Einhaltung der Menschenrechte und des Internationalen Völkerrechts geht. Das humanitäre Völkerrecht ist nicht nur für Staaten rechtsverbindlich, sondern auch für diese nicht-staatlichen Akteure.

Non-refoulement

Das Non-refoulement-Prinzip stellt das eigentliche Fundament des Flüchtlingsrechts dar. Es beinhaltet das völkerrechtlich garantierte Recht von Flüchtlingen, dem Zugriff des Verfolgerstaats auf Dauer entzogen zu bleiben und nicht gegen ihren Willen dorthin zurückkehren zu müssen, solange die Verfolgungsgefahr andauert. Rückschiebeverbote finden sich nicht nur im Flüchtlingsrecht, sondern auch in diversen menschenrechtlichen Vertragswerken (z.B. Art. 3 EMRK; Art. 3 Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe).

- » Flüchtlinge
- » EMRK
- » Konvention gegen Folter

O

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die OSZE engagiert sich für Sicherheit, Frieden, Menschenrechte und die Etablierung von demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen in ihren 57 Mitgliedsstaaten.

Die OSZE-Dokumente begründen keine völkerrechtlichen Normen, müssen also von den nationalen Parlamenten nicht ratifiziert werden, sie sind jedoch politisch verpflichtend. Manchmal übernimmt die OSZE eine Vorreiterrolle und überschreitet sogar die Normen des geltenden Völkerrechts, wie etwa beim Schutz von Minderheiten.

P

Paraphierung, Unterzeichnung und Ratifizierung

Bei der Paraphierung bringen die Unterhändler am Ende jeder Seite eines internationalen Übereinkommens ihre Initialen an, um so die Authentizität des Textes zu bestätigen.

Die Unterzeichnung erfolgt durch die Regierungsbevollmächtigten am Schluss des Vertrags und bewirkt dessen Abschluss. Sie verpflichtet den Staat, sich nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrags zu verhalten. Falls das Abkommen nichts anderes vorsieht, wird ein Staat mit der Unterzeichnung aber noch nicht Vertragspartei. Der Staat ist erst nach der Ratifizierung völkerrechtlich verpflichtet, den Vertrag einzuhalten. In der Schweiz stimmt die Bundesversammlung der Ratifizierung von Verträgen zu. Eine Ausnahme bilden diejenigen Verträge, welche die Regierung aufgrund eines Gesetzes oder Vertrags selber unterzeichnen und ratifizieren kann.

Privatsphäre

In einer Zeit, in der die Überwachung, das Abfangen digitaler Daten und das Sammeln von Personendaten in Staaten und privaten Einrichtungen immer häufiger vorkommen, kommt dem Schutz der Privatsphäre grösste Bedeutung zu. Zahlreiche Menschenrechtsabkommen und -verträge sichern den Individuen Bereiche zu, in denen sie sich ohne äussere Beschränkung frei entwickeln und entfalten können. Sowohl der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 17) wie auch die EMRK (Art. 8) garantieren die Privatsphäre. Der Staat darf folglich nicht unbegründet in das Privat- und Familienleben eingreifen.

- » Internationaler Pakt
- » EMRK

Recht auf Existenzminimum

Dieses Recht hat zum Ziel, elementare materielle menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, wie etwa das Recht auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft und medizinische Grundversorgung. Es handelt sich dabei um eine grundlegende Voraussetzung, damit andere Grundrechte überhaupt ausgeübt werden können, etwa das Recht auf Leben. Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkennen das Recht eines jeden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard.

Recht auf Leben

Das Recht auf Leben ist das höchste und grundlegendste aller Menschenrechte und stellt die Voraussetzung für die Ausübung aller übrigen Menschenrechte dar. Das Recht auf Leben wird im Völkerrecht durch ein ganzes Bündel verschiedener Garantien geschützt. So hält der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte fest, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat. Er verpflichtet die Staaten, dieses Recht gesetzlich zu schützen. Obwohl das Recht auf Leben notstandsfest ist (Derogation, Einschränkung), anerkennt das Völkerrecht Ausnahmen vom Verbot der Tötung. So stellt der Vollzug einer in einem fairen Verfahren verhängten Todesstrafe keine Verletzung des Rechts auf Leben dar. Die Schweiz setzt sich für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein.

- » Internationaler Pakt
- » Derogation
- » Einschränkung

R

Rassistische Diskriminierung

Die Konvention zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung wurde 1965 verabschiedet, ist 1969 in Kraft getreten und wurde mittlerweile von 177 Vertragsstaaten (Stand Dezember 2015) ratifiziert. Damit verpflichten sich die Staaten gegenüber ihren Bewohnerinnen und Bewohnern, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten und sie wirksam gegen rassistische Handlungen zu schützen. Zuständiges Vertragsorgan ist der UNO-Fachausschuss gegen rassistische Diskriminierung.

Recht auf Entwicklung

Die Deklaration zum Recht auf Entwicklung wurde 1986 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Artikel 1, Absatz 1 der Deklaration lautet: «Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräusserliches Menschenrecht, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, (...), teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen.» An der UNO-Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien (1993) wurde das Recht auf Entwicklung einstimmig angenommen. In der Form einer Deklaration ist es jedoch nicht rechtsverbindlich.

- » Deklaration
- » Entwicklungszusammenarbeit

Recht auf Wasser

Wasser ist eine lebensnotwendige Ressource, und der Zugang zu Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Leben, die Gesundheit und die Würde der Menschen. Obwohl das Recht auf Wasser nicht explizit als Menschenrecht anerkannt ist, ist der Zugang zu Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung die Voraussetzung für die Ausübung anderer Rechte. Internationale Verträge enthalten entsprechende Verpflichtungen für die Staaten. So fordert beispielsweise das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau die Vertragsstaaten auf, den Frauen «das Recht auf angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung [...]» zu gewährleisten.

» Diskriminierung der Frau

Rechte der Frauen

Seit Mitte der Neunzigerjahre des 20. Jahrhunderts sind die Rechte der Frauen Teil der allgemeinen Menschenrechtsdiskussion innerhalb des UNO-Systems. Zu den wichtigen Themen im Zusammenhang mit den Frauenrechten gehören u.a. die Gleichbehandlung der Geschlechter, die Gewalt gegen Frauen und die politische Partizipation der Frauen. Heute sind die Rechte von Frauen und Mädchen integraler Bestandteil der universellen und unveräußerlichen Menschenrechte. Sie sind durch verschiedene rechtliche Instrumente geschützt, insbesondere durch die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

» Diskriminierung der Frau

Rechte der LGBT (lesbische, schwule, bisexuelle und transsexuelle Menschen)

Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität zählen heute zu den stärksten Formen der Ausgrenzung. Schwere Menschenrechtsverletzungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen häufen sich und betreffen weltweit sämtliche Altersgruppen. Diese Menschen sind oft Opfer physischer

Übergriffe, werden auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit oder auch in der Familie diskriminiert und laufen in einigen Ländern sogar Gefahr, inhaftiert oder zum Tode verurteilt zu werden. Mit dieser Problematik befassen sich heute die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und einige Staaten, die bestrebt sind, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den rechtlichen Schutz für diese Menschen zu stärken. Sie erinnern daran, dass LGBT-Personen durch internationale Menschenrechtsnormen geschützt sind. Dies betrifft insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf Nichtdiskriminierung und das Recht, keiner unmenschlichen Behandlung oder Folter unterworfen zu werden.

» Recht auf Leben
» Diskriminierungsverbot
» Konvention gegen Folter

S

Sonderberichterstatter

Sonderberichterstatter sind vom Menschenrechtsrat beauftragte unabhängige Expertinnen und Experten, die bestimmte Menschenrechtsthemen oder Länder untersuchen. Ihre Ergebnisse dokumentieren sie in öffentlich zugänglichen Jahresberichten. So gibt es zum Beispiel Sonderberichterstatter zu Folter, Migranten, Myanmar und Weissrussland (Stand 2015).

» Menschenrechtsrat

Staatenberichte

Staatenberichte über Fortschritte bei der Umsetzung der Menschenrechtsabkommen werden von den Vertragsstaaten alle vier bis fünf Jahre vorgelegt. Die Diskussion und Kommentierung der Berichte erfolgt durch die zuständigen Vertragsorgane. Diese erlassen abschliessende Empfehlungen.

» Vertragsorgane

T

Terrorismus

Der Begriff Terrorismus ist durch das Völkerrecht noch nicht definiert. Indessen verbieten das Völkerrecht, die Menschenrechte und das Humanitäre Völkerrecht zahlreiche mit dem Terrorismus verknüpfte Handlungen und Aktivitäten. Terrorakte sind Angriffe gegen die fundamentalsten Menschenrechte. Die Staaten haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, ihre Bevölkerung davor zu schützen. Anti-Terror-Strategien müssen jedoch vereinbar sein mit dem Humanitären Völkerrecht, den internationalen Flüchtlingsabkommen und den Menschenrechtsübereinkommen, darunter der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Ein Staat darf angesichts einer aussergewöhnlichen, existenzgefährdenden Situation – etwa einer unmittelbaren Bedrohung durch Terroristen – gewisse Rechte ausser Kraft setzen (Derogation, Einschränkung). Er ist jedoch verpflichtet, die dafür vorgesehenen Verfahren anzuwenden, die Verhältnismässigkeit der Mittel und die Kurzfristigkeit seiner Massnahmen zu gewährleisten sowie die Grundrechte zu beachten, die unter keinen Umständen ausser Kraft gesetzt werden dürfen.

- » Völkerrecht
- » Humanitäres Völkerrecht
- » EMRK
- » Internationaler Pakt
- » Derogation
- » Einschränkung

Wussten Sie schon,

dass die Meinungsäusserungsfreiheit heute immer öfter bedroht ist? Medienschaffende sind regelmässig Opfer gewalttätiger Unterdrückung, viele werden inhaftiert oder sogar gefoltert. 2014 kamen 66 Medienschaffende ums Leben, 853 wurden verhaftet und 119 bei der Ausübung ihrer Arbeit entführt.

Photo: Mstyslav Chernov



U

Universalität

Die internationale Gemeinschaft hat 1993 an der 2. UNO-Weltkonferenz für Menschenrechte in Wien mit der Verabschiedung der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms vom 12. Juli 1993 bekräftigt, dass «alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen». Sie hat damit den universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Erinnerung gerufen. Im Prozess der Globalisierung und der gleichzeitigen Fragmentierung der Normen des Völkerrechts nimmt jedoch die Spannung zwischen den Menschenrechten und staatlichen Souveränitätsansprüchen zu. So berufen sich einzelne Staaten etwa auf religiöse oder kulturelle Traditionen, die im Widerspruch zum internationalen Verständnis einzelner Menschenrechte stehen oder sie machen spezifische politische oder wirtschaftliche Bedürfnisse geltend, die nicht kompatibel sind mit den Menschenrechten.

- » Einschränkung

Universal Periodic Review (UPR)

Die Allgemeine regelmässige Überprüfung (Universal Periodic Review UPR) ist eines der wichtigsten Instrumente des Menschenrechtsrats in Genf. Beim 2006 eingeführten politischen Evaluationsverfahren wird die Menschenrechtssituation in jedem UNO-Mitgliedstaat durch die andern Staaten (Peer-Review) in einem viereinhalbjährigen Zyklus überprüft. Im Rahmen dieses Verfahrens können die Staaten einen Überblick über die Massnahmen geben, die sie zur Einhaltung und Förderung der Menschenrechte auf ihrem Gebiet ergriffen haben.

UNO (Organisation der Vereinten Nationen)

Die UNO ist eine internationale Organisation mit globalem Anspruch. Sie umfasst 193 Mitgliedstaaten (Stand 2015) und bildet ein Forum zur Diskussion praktisch sämtlicher Themen von internationalem Interesse. Die UNO fördert Sicherheit und Frieden, setzt sich für die

Menschenrechte, den Abbau der sozialen Gegensätze sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein und leistet humanitäre Hilfe. Die wichtigsten Organe der UNO sind:

- › Die Generalversammlung (bestehend aus Staaten-Vertreterinnen und Vertretern), die über Fragen von internationaler Tragweite berät.
- › Der Sicherheitsrat (bestehend aus fünfzehn Mitgliedstaaten), der die Hauptverantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit trägt.
- › Das Generalsekretariat, das die UNO verwaltet und die Beschlüsse der Organe ausführt.
- › Der Internationale Gerichtshof, der das wichtigste Justizorgan der UNO ist.
- › Der Wirtschafts- und Sozialrat (bestehend aus 54 Mitgliedstaaten), der sich mit wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungspolitischen Fragen befasst.
- › Der Treuhänder, der seine Arbeit am 1. November 1994 eingestellt hat.

Zum UNO-System gehören auch zahlreiche Sonderorganisationen. Dies sind rechtlich selbstständige internationale Organisationen, die durch Abkommen mit der UNO verbunden sind (zum Beispiel die Weltgesundheitsorganisation WHO). Die Schweiz ist der UNO als Vollmitglied im Jahr 2002 beigetreten. Zuvor hatte sie den Beobachterstatus inne (seit 1948) und war Mitglied der UNO-Sonderorganisationen.

UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte

Das Hochkommissariat wurde 1994 eingesetzt. Es nimmt vielfältige Aufgaben zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wahr, hat jedoch keine Exekutivbefugnisse. Der Hochkommissar/die Hochkommissarin wird als «hauptverantwortlicher Amtsträger der Vereinten Nationen für ihre Menschenrechtsaktivitäten» bezeichnet, wobei er/sie den Richtlinien und der Weisungsbefugnis des UNO-Generalsekretärs untersteht.

» Generalversammlung UNO

V

Verschwindenlassen

Der Begriff «Verschwindenlassen» bedeutet, dass eine Person durch einen Staatsagenten festgenommen oder entführt, der Freiheitsentzug jedoch nicht bestätigt wird und das weitere Schicksal sowie der Aufenthaltsort der entführten Person geheim gehalten werden. Dadurch verliert die betroffene Person jeden rechtlichen Schutz.

Das Verschwindenlassen kann unter keinen Umständen, weder bei Krieg noch bei innenpolitischen Instabilitäten oder aus Überlegungen zur nationalen Sicherheit gerechtfertigt werden. Mit dem 2010 in Kraft getretenen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verpflichten sich die Vertragsstaaten u.a., das Verschwindenlassen von Personen zu untersuchen und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Konvention sieht unter anderem ein Recht der Opfer, namentlich der Angehörigen, auf Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens vor. Bislang haben 51 Staaten das Übereinkommen ratifiziert (Stand Dezember 2015). Das dafür zuständige Vertragsorgan ist der UNO-Fachausschuss zum Schutz aller Menschen gegen das Verschwindenlassen. Der Fachausschuss kann Individualbeschwerden gegen Verletzungen der Konvention entgegennehmen, sofern der entsprechende Staat seine Zuständigkeit akzeptiert hat. Zudem enthält das Humanitäre Völkerrecht Bestimmungen über das Verschwinden von Personen in der Folge eines bewaffneten Konflikts.

» Individualbeschwerde
» Humanitäres Völkerrecht

Vertragsorgane der UNO

Synonyme: Fachausschüsse, Expertenausschüsse
Jedem der neun UNO-Menschenrechtsverträge ist ein so genanntes Vertragsorgan zugeordnet. Die Vertragsorgane bestehen aus Expertinnen und Experten, die die Einhaltung der Menschenrechte des jeweiligen Abkommens überwachen. So prüfen sie zum Beispiel die Staatenberichte, verfassen so genannte «abschließende Bemerkungen» und entscheiden bei Individualbeschwerden.

» Individualbeschwerde

Völkerrecht

Das Völkerrecht entsteht im Zusammenwirken der Staaten und regelt das Zusammenleben zwischen ihnen. Es ist Grundlage für Frieden und Stabilität und zielt auf den Schutz und das Wohl der Menschen ab.

Mit zunehmender Globalisierung werden völkerrechtliche Beziehungen bedeutsamer, aber auch komplexer. Völkerrecht umfasst so unterschiedliche Bereiche wie Gewaltverbot, Menschenrechte, Schutz der Menschen bei Kriegen und bewaffneten Konflikten (Humanitäres Völkerrecht), den Kampf gegen Terror und gegen andere schwere Verbrechen. Zudem regelt es Bereiche wie Umwelt, Handel, Entwicklung, Telekommunikation oder Transportwesen.

Auf Grund der Souveränität der Staaten gilt das Völkerrecht für jeden Staat nur soweit, als er zugestimmt hat, bestimmte internationale Verpflichtungen zu übernehmen. Ausgenommen ist das zwingende Völkerrecht, das grundlegende Normen beinhaltet, über die sich kein Staat hinwegsetzen darf, zum Beispiel das Verbot von Völkermord (ius cogens). In der Schweiz entscheiden in der Regel die Eidgenössischen Räte und, via das obligatorische oder fakultative Referendum, das Volk über völkerrechtliche Verpflichtungen. Im Verhältnis zum Landesrecht hat das Völkerrecht Vorrang.

- » Humanitäres Völkerrecht
- » Terrorismus
- » Ius cogens

Wussten Sie schon,

dass die Schweiz bereits zum dritten Mal von der UNO-Generalversammlung in den UNO-Menschenrechtsrat in Genf gewählt worden ist und zwar für die Periode von 2016–2018. Der Menschenrechtsrat ist das Hauptforum der UNO zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Photo: UN Photo



W

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

Konvention zum Schutz aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen – verabschiedet 1990, in Kraft getreten 2003, 48 Vertragsstaaten (Stand Dezember 2015). Zuständiges Vertragsorgan: UNO-Fachausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Das Übereinkommen formuliert explizit, welche Rechte den Arbeitsmigranten und ihren Familien zukommen. Es gilt für die gesamte Dauer der Migration: Vorbereitung, Ausreise, Durchreise, gesamte Zeit des Aufenthalts und der Tätigkeit gegen Entgelt im Beschäftigungsstaat, Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in den Staat des üblichen Aufenthalts. Die meisten Rechte beziehen sich auf den Beschäftigungsstaat; einige Verpflichtungen betreffen aber auch den Herkunftsstaat.

» Migration

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind im gleichnamigen Internationalen Pakt von 1966 verankert, der für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft trat. Häufig gelten wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als weniger verbindlich, weil sie – im Gegensatz zu den bürgerlichen und politischen Rechten – nicht ausreichend konkret sind, um in Rechtsverfahren eingesetzt zu werden (fehlende Justiziabilität). Dennoch sind die Staaten verpflichtet, diese Rechte für alle zu garantieren und eine aktive Politik zugunsten ihrer Umsetzung zu betreiben (programmatische Dimension). Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind heute die entwicklungsfähigsten Menschenrechte.

» Internationaler Pakt

Wirtschafts- und Sozialrat der UNO (Ecosoc)

Der 1945 gegründete und aus 54 Mitgliedern bestehende Wirtschafts- und Sozialrat (Ecosoc) ist eines der Hauptorgane der UNO. Er koordiniert die Arbeit mehrerer Nebenorgane und Sonderorganisationen und engagiert sich ausserdem in wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungspolitischen Fragen. So setzt er sich u.a. für die allgemeine Hebung des Lebensstandards und für die Förderung der Menschenrechte ein.

» UNO

Wirtschaft und Menschenrechte

Unternehmen spielen angesichts ihrer Funktion in der Gesellschaft bei der Achtung der Menschenrechte eine entscheidende Rolle. Viele Konzerne erwirtschaften einen Umsatz in der Höhe eines Staatshaushalts und können in Ländern mit schwachen staatlichen Strukturen beträchtlichen Einfluss ausüben. Angesichts der im Verlauf der letzten Jahre stark gestiegenen Zahl transnationaler Unternehmen entstanden etliche explizit auf Konzerne ausgerichtete internationale Normen zur Wahrung der Menschenrechte. Diese Regeln sind zwar nicht verbindlich, aber die Staaten und die Zivilgesellschaft können sich darauf berufen, um die Unternehmen dazu zu bewegen, ihre Verantwortung wahrzunehmen.

» Allgemeine Erklärung der Menschenrechte



Eleanor Roosevelt, die Witwe von US-Präsident Franklin D. Roosevelt, hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte am 7. Dezember 1948 an einer Pressekonferenz in Paris präsentiert. Sie leitete die für den Text verantwortliche Kommission und gilt als treibende Kraft. Photo: UN Photo

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Resolution 217 A (III) der UNO-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not geniessen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von grösster Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Massnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstösst, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäss dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu geniessen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstossen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmässige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmassnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmässigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie aussereheliche, geniessen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschliesslich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Quelle: United Nations Department of Public Information

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern
www.eda.admin.ch

Gestaltung

Visuelle Kommunikation EDA

Titelbild

Panos/Vlad Sokhin

Bestellungen

Information EDA
www.eda.admin.ch/publikationen
publikationen@eda.admin.ch

Fachkontakt

EDA - Direktion für Völkerrecht DV
Tel. +41 (0)58 462 30 82
DV@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/publikationen heruntergeladen werden.

Bern, 2016 (2. überarbeitete Auflage)

